



Stadt Itzehoe  
Bauamt / Stadtplanungsabteilung  
- Herrn Gunther Schöniger -  
Reichenstraße 23  
25524 Itzehoe

Per Email-Anhang an:  
[gunther.schoeniger@itzehoe.de](mailto:gunther.schoeniger@itzehoe.de)

BUND für Umwelt und Naturschutz  
Deutschland e.V.  
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.  
Lorentzendam 16  
24103 Kiel  
Fon 0431 / 66060-0  
Fax 0431 / 66060-33  
[bund-sh@bund-sh.de](mailto:bund-sh@bund-sh.de)  
[www.bund-sh.de](http://www.bund-sh.de)  
Rainer Guschel  
Kreisgruppe Steinburg  
Draisine 4  
25524 Itzehoe  
[rainer.guschel@bund-sh.de](mailto:rainer.guschel@bund-sh.de)  
Telefon: 04821-71208

Betreff: 13. Änderung des Flächennutzungsplans 2015 und Bebauungsplan Nr. 161 der Stadt Itzehoe für das Nahversorgungszentrum Wellenkamp nördlich des Kamper Wegs und östlich der A 23

hier: Stellungnahme des BUND-Landesverbands Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

4. Januar 2019

Sehr geehrter Herr Schöniger,

wir danken für die Zusendung der o. g. Unterlagen. Im Folgenden nehmen wir in verschiedenen Punkten Stellung zur vorgestellten Planung und bitten um ihre Berücksichtigung.

## 1. Vorbemerkung:

Die Suche nach einer Lösung für den gewachsenen Raumbedarf der Nahversorgung im Stadtteil Wellenkamp hat nach verschiedenen anderen räumlichen Lösungen, die sich als nicht realisierbar erwiesen, zur Absicht geführt einen Teil der Störniederung östlich vom Kamper Weg in Anspruch zu nehmen.

### 1.1 Die vorgestellte Lösung wird verschiedene Nachteile im Gefolge haben:

- Der Verlust dieser Grünflächen für die Natur- und Landschaftsentwicklung ist erheblich, wenn er auch nicht die gesamte Störniederung betrifft, und er wird der Stadt als potentielle Ausgleichsfläche fehlen.
- Die Lage an einer der stark befahrenen Straßen Itzehoes wird zu einer schwerwiegenden Verkehrszunahme führen, verbunden
  - mit schlechteren Straßennutzungsbedingungen,
  - mit einer Verschlechterung der Lärm- und Abgasproblematik und
  - mit einer weiteren Absenkung der heute schon stark beeinträchtigten Lebensqualität der Anwohner.
- Die zwei in der Entwicklung befindlichen Ortszentren um die bisherigen Supermärkte REWE und ALDI werden sich wieder auflösen und vermutlich nicht durch den neuen Zentrumskomplex ersetzt werden können.

Als Natur- und Umweltschutzverband empfehlen wir deshalb weiterhin - trotz der von der Planung dargestellten Probleme und der vielfältigen Bemühungen - doch noch nach einer geeigneten Nahversorgungs-Lösung zu suchen z.B. auch in Form einer Erweiterung an den bestehenden Standorten.

Dies möchten wir mit der im Folgenden aufgeführten schwerwiegenden Eingriffssituation (Verbotskriterium) speziell für die in dem Gebiet brütende Bekassinen-Population begründen.

### 1.2 Diese Entscheidung erfordert einen angemessenen, sorgfältigen Umgang mit dem Gebiet.

Das Gebiet zwischen dem Damm der A23 und dem Sandweg (K61) und südlich der Lübschen Wiettern hat sich - legt man die Brutvogelkartierung zugrunde - schon mit beachtlichen ersten Erfolgen zum Wiesenvogellebensraum entwickelt. Diese Entwicklung wird durch die Errichtung des Nahversorgungszentrums einen nachhaltigen Rückschlag erleiden, weil das Vordringen der Bebauung dazu führt, dass der Lebensraum der Wiesenvögel zurückgedrängt werden wird.

Der Verdrängungseffekt wird im Besonderen die lokale Population der Bekassine (6 Brutpaare) und die mehrfach vertretenen Wiesenpieper betreffen. Er muss durch konsequente Schutzmaßnahmen so klein wie möglich gehalten und durch geeignete Ausweichquartiere aufgefangen werden um eine Verschlechterung der Lebensbedingungen der lokalen Population zu verhindern. Andernfalls ist der Eingriff unzulässig

Der B-Plan bemüht sich in dieser Richtung um Schadensbegrenzung und Gebietsentwicklung, kann jedoch keine realistische Lösung zum Erhalt der Bekassinen-Population anbieten. Die erwartete Brutraumverdichtung kann im vorgesehenen Ausweichlebensraum aufgrund der ungeeigneten Biotopausstattung nicht umgesetzt werden. Diese Lösungsvariante ist zu korrigieren oder es greifen die Störungs- und Tötungsverbote nach §44 BNatSchG.

## 2 Maßnahmen zum Schutz und Erhalt des Bekassinenbestandes

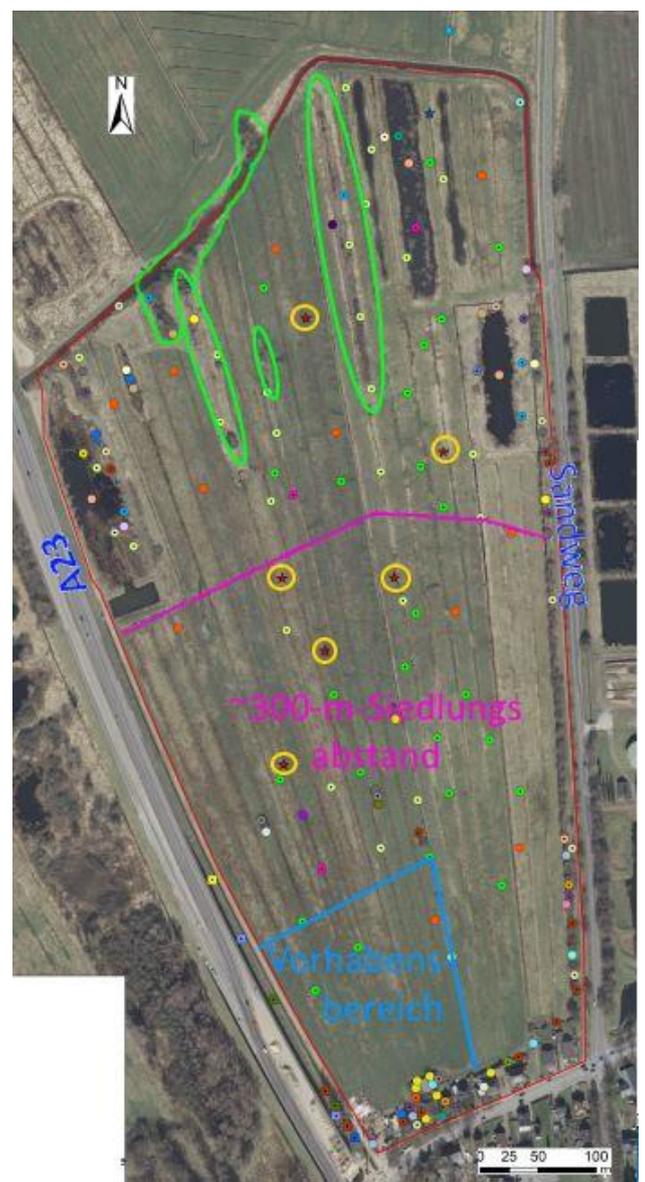
Besonders herausragend und schützenswert ist der Befund von 6 Brutrevieren der Bekassine. Die Bekassine steht in der Kategorie 1 der Roten Liste (vom Aussterben bedroht) und ist in Deutschland einem starken Bestandsrückgang ausgesetzt: in den letzten 20 Jahren um fast die Hälfte. Der rasante Bestandsrückgang betrifft auch den Kreis Steinburg.

Hier im Gebiet hat sie sich offensichtlich neu angesiedelt und gegen den Trend die örtliche Population auf 6 Brutpaare über die Jahre erweitern können.

Das Nahversorgungszentrum wird von den Vögeln als neue Siedlungsgrenze wahrgenommen werden, so dass das Brutareal durch den nördlichen 300-m-Abstand zum Vorhabenbereich verkleinert wird. Dadurch gehen 4 der 6 Brutreviere verloren, für die ein neues geeignetes Habitat zur Verfügung stehen muss, um den Erhaltungszustand der lokalen Bekassinen-Population nicht zu verschlechtern.

Die Störung des Fortpflanzungsraums und die damit verbundene Tötungsgefahr bilden einen Artenschutzkonflikt, der grundsätzlich ein Eingriffsverbot nach sich zieht.

Das Eingriffsverbot nach §44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG könnte nur vermieden werden, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten weiterhin auf wirksamen Ausweichflächen im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden kann (§44 Abs.5 Nr.3 BNatSchG).



## 2.1 Hinreichend Fläche für Ausweichquartiere?

Der Artenschutzfachbeitrag versucht das Problem des Brutrevierverlusts dadurch für gelöst zu erklären, dass er die verbleibende Fläche bis zur Lübschen Wettern als ausreichend für eine Brutrevierverdichtung erklärt.

Ob die Fläche von der Größe her ausreicht, sei an dieser Stelle dahingestellt. Vor allem kann und wird diese Rechnung nicht aufgehen, da die Struktur des Restraums nur in Teilen den Habitatansprüchen der Bekassinen genügt. Sie besiedeln zur Brutzeit Moore, Feuchtgrünland und Wiesen. - Der Fehler im Fachbeitrag liegt darin, dass die Biotop-Ansprüche der Bekassinen nicht konkret analysiert, sondern nur mit Literaturwerten zu lösen versucht werden.

Dabei liegen die Habitatansprüche offen, wenn man einen Blick auf die Verteilung der Brutreviere in den Störwiesen wirft:

Die Abstände zu den Straßenräumen A23 (Damm) und Sandweg betragen ~100 m, zur Siedlungsgrenze der Häuser am Kamper Weg sind es ~300m.

Die Abstände der 5 südlich gelegenen Brutreviere betragen zum jeweils nächst gelegenen um die 100 m und geben so einen Hinweis auf den Raumbedarf eines Brutreviers (z.B. Abstand wg. Sozialstress).

Das Versorgungszentrum wird von den Bekassinen als Siedlungsraum aufgefasst werden, so dass mit einem Abstand von 300 m zur Vorhabengrenze gerechnet werden muss. Die Brutreviere der Bekassinen werden folglich nach Norden verdrängt (s. Karte auf S.2).

Hinsichtlich der 4 Brutreviere innerhalb dieser 300-m-Abstandsfläche (s. Karte auf S.2) muss mit einer Aufgabe gerechnet werden. Entsprechend müssen nach Maßgabe von §44 Abs.5 Nr.3 BNatSchG für die 4 betroffenen Brutpaare in der vorhandenen Wiesenlandschaft ausreichend große Ausweichflächen für das Brutgeschäft vorgehalten werden.

## 2.2 Fehlende Ausweichflächen für Bekassinenbrutplätze

Dass die restliche Fläche bis zur Lübschen Wettern einen Ersatzstandort für vier verloren gegangene Brutreviere bieten kann, erscheint schon aufgrund der Kleinheit des Areals als wenig aussichtsreich. Wirft man zudem einen Blick auf die Struktur der Fläche ist die Eignung als Ersatzfortpflanzungsraum ausgeschlossen.

Dies zeigt sich in der Verteilung der Brutreviere, denn an sich wäre dieser Raum besonders geeignet zur Ausübung des Brutgeschäfts, liegt er doch am weitesten entfernt vom Siedlungsraum. Dennoch befindet sich nur ein Brutstandort im nördlichen Bereich. Die Erklärung liegt in den bandartigen Gehölzstrukturen, die das Gebiet von Nord nach Süd durchziehen (s. Karte auf S.2). Diese verändern den offenen Charakter der Störwiesen mit hohen Sichtweiten zu einer kleinstrukturierten Landschaft. Einen solchen Lebensraum werden die Bekassinen als Wiesenvogel nur dort annehmen können, wo sich hinreichend große Lücken auftun, wie das Beispiel des nördlichsten Nistplatzes zeigt.

Die Störwiesen nördlich der Lübschen Wettern eignen sich ebenfalls nicht als Ersatzlebensraum wegen der intensiven Bewirtschaftung.

Fazit:

Ein Ersatzfortpflanzungsraum i.S. von §44 Abs.5 Nr.3 BNatSchG ist nicht gegeben, so dass der Eingriff unter diesen Bedingungen verboten ist. Abhilfe könnte nur geschaffen werden, wenn die Flächen südlich und nördlich der Lübschen Wettern so gestaltet werden würden,

- dass sie den Habitatansprüchen der Bekassinen entsprechen,
- dass sie in ausreichender Größe bereit gehalten werden und
- dass sie als CEF-Maßnahme vor Beginn der Baumaßnahme fertiggestellt wären.

Vor allem die Umwandlung der Wiesenfläche südlich der Lübschen Wettern zu einer extensiv genutzten, hinreichend vernässten Wiesenlandschaft mit geeignetem Pflanzeninventar wird sich über mehrere Jahre hinziehen, bis sie für Bekassinen annehmbar sein wird.

Bis dieser geeignete Zustand erreicht ist, gilt das Störungsverbot.

## 2.4 Vergramungsmanahmen

Die vorgesehenen Vergramungsmanahmen im Falle eines Baubeginns wahrend der Brutzeit sind unter den Bedingungen der vorliegenden Planung zu unterlassen, da die Bekassinen in Ermangelung von Ausweichflachen aus den Storwiesen vertrieben werden wurden. (Storungsverbot)

Sollte die Planung i.S. der Herstellung von geeigneten Ausweichflachen verandert werden, waren Art und Umfang der Vergramungsmanahmen detailliert und begrundet zu beschreiben, damit ihre Ausfuhrung fachgerecht ausgefuhrt und kontrolliert werden kann.

## 2.5 Zusatzliche Manahmen zum Sicht- und Larmschutz

- Entsprechend dem faunistischen Fachbeitrag sind nordlich des Baukorpers keine Wege fur den KFZ-Verkehr geplant - Zweck: Vermeidung von Beunruhigung der Wiesenvogel. Eine ausdruckliche textliche Festlegung im B-Plan sollte dies auch fur kunftige anderungswunsche ausschlieen.
- Zusatzlich zur Fassadenbegrunung ist die Farbe der Nordwande in umgebungsangepassten Gruntonen bzw. anderer gleichwirkender Farbgebung vorzuschreiben, um die Raumwirkung des Baukorpers zu verringern.
- Lichtemissionen und Blendeffekte in Richtung auf die Bekassinenbrutplatze sind vom 1. Marz bis zum 30. September auch fur KFZ-Scheinwerferabstrahlungen vom Stellplatzbereich zu unterbinden. Dafur sind beidseitig in Hohe der Laderampen zusatzlich Sichtschutzzaune aufzustellen;
- Larmemissionen werden voraussichtlich vom Baukorper weitgehend geschluckt; die Sichtschutzzaune konnen bei entsprechender Auslegung hier eine zusatzlich larmmindernde Funktion erhalten.

## 2.6 Folgende zeitliche Bestimmungen sind verbindlich festzulegen.

- Die Oberflachenbearbeitungen, Aussaaten und Mahgutimpfungen auf den zugeordneten Ausgleichsflachen haben auerhalb der Brutzeit der Wiesenvogel stattzufinden.
- Die Pflanzung der Geholzgruppe nordlich der Baugrenze hat auerhalb der Brutzeit der Wiesenvogel zu erfolgen.

## 2.6 Umweltbaubegleitung

Wir begruen den Einsatz einer Umweltbaubegleitung, da vor allem auch die Manahmen zum Schutz der Wiesenvogel - im Besonderen der Bekassinen - eine fachkundige Begleitung erfordern. (Hintergrund: Artenschutzrecht, Berichtspflichten).

Die Qualifikation fur diese Aufgabe muss ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Biologie, Landschaftsarchitektur bzw. vergleichbarer Studiengange sein, das mit einem landschaftsokologischen Schwerpunkt absolviert wurde, sowie praktische Erfahrung in diesem Aufgabenbereich (mindestens 2 Jahre) und hinreichende Kenntnisse uber Bauvorgange.

# 3. Weitere Anmerkungen zum B-Plan 161

## Dachbegrunung (Kleinklima) / Solaranlage

Der BUND fordert, die zumindest teilweise Begrunung von Dachflachen als Klimaschutz-Manahme, Isolierung und Ausgleichsflache fur Insekten (und evtl. Vogel) in die textliche Festsetzung (Teil B) aufzunehmen.

Ebenso oder alternativ sollten als Klimaschutz- und Energiespar-Manahme auf den Dachflachen Photovoltaik-Anlagen festgesetzt werden. Dies wurde den zeitgemaen technischen Erfordernissen entsprechen.

## Anpflanzgebote

Wie auch vom Umweltamt der Stadt gefordert, aber in der vorliegenden Festsetzung nur mit 6 qm aufgefuhrt, sollten die Baumscheiben mit einer Flache von 8 qm verbindlich festgelegt werden.

In die Baumscheiben sollen Bewasserungsmoglichkeiten eingesetzt werden.

## Baumpflanzungen auf dem Parkplatz

Die Bepflanzung im Randbereich genügt nicht zur Verringerung der klimaökologischen Auswirkungen. Um die zu starke Erwärmung der sonnenbestrahlten Parkflächen zu minimieren, sollen für diese Flächen Baumpflanzungen mit größeren Kronen (Kleinklima, Beschattung) festgesetzt werden. Für die Sicherung der Baumscheiben gegen das Überfahren ist zu sorgen.

## Überdachte Fahrradabstellplätze

In der Planzeichnung ist im Bereich der jetzigen Kfz-Stellplätze ein ausreichend großer Bereich als „Fahrradabstellanlage“ zu kennzeichnen. In den Textteil B des Planes sind folgende Festsetzungen zum Radverkehr aufzunehmen:

1. Die Fahrradabstellplätze sind aus Gründen der Kundenfreundlichkeit sowie der Förderung des Fahrradverkehrs in der Stadt in überdachter Form auszuführen.
2. Es sind Aufladestationen für E-Bikes im Bereich der Abstellanlage bereitzustellen.
3. Es ist eine Fläche für einen Verleih von Lastenrädern bereitzustellen.

### Begründung:

Für den Fahrradverkehr zum Einkaufen ist das Bereitstellen von Ladeplätzen für E-Bikes erforderlich, da diese den Transport von Lasten für breite Bevölkerungsschichten ermöglichen und u.a. aus Gründen des Klimaschutzes und der Verkehrsvermeidung, gerade im Nahbereich zu fördern sind.

Zudem sollte ein Platz für einen Lastenfahrrad-Verleih bereitgehalten werden. So kann sich ein Anbieter von Leihrädern etablieren, der den Kunden der Verbrauchermärkte einen umweltfreundlichen Transport Ihrer Einkäufe ermöglicht. Diese Form des Transportes findet in vielen Städten (z.B. IKEA in HH-Altona) bereits Anwendung und wird von den Kunden angenommen.

## Festsetzung eines Fahrradschutzstreifens im Bereich der Zuwegung zu den Verbrauchermärkten

Im Bereich der Zuwegung zu den Verbrauchermärkten sind in Anpassung an den Schutzstreifen am Kamper Weg, zusätzlich zu einem beidseitigen Fußweg, Radfahrstreifen für den Radverkehr festzusetzen, die bis zu den Abstellanlagen vor den Verbrauchermärkten führen. Diese sind mit einer Mindestbreite von je 1,50 m gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA7) in der Planzeichnung bzw. im Textteil B des Planes festzusetzen.

Sollte dies nicht möglich sein, sind ersatzweise beidseitige 1,50 m breite Schutzstreifen für den Radverkehr festzusetzen.

Somit weist die Zuwegung zu den Märkten eine Mindestbreite von 7,50 m auf (2x 1,50 m Schutzstreifen plus 4,50 m Mindestbreite für die Kfz-Fahrspuren).

### Begründung:

Die Kapazitäten für den Radverkehr müssen zukunftsfähig für die gewünschte Erhöhung des Radverkehrs festgelegt werden. Sie sind bei allen Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Moderne Radinfrastruktur muss flexibel erweiterbar sein und den Trend zu neuen Fahrradtypen berücksichtigen, wie z.B. mehrspurige Fahrräder (geeignet für Senioren), Fahrradanhänger sowie Transport- und Lastenräder.